

LANDESMUSIKRAT • NRW

Projektförderung über den Landesmusikrat NRW e. V. aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen gültig ab dem Haushaltsjahr 2016

A. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Bezirksregierung gewährt nach Entscheidung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über den Landesmusikrat NRW e.V. auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes, dieser Richtlinien und der §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für den Bereich der Laienmusik.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesmusikrat berät die Antragsteller.

1. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmer an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen. Die geförderten Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Laienmusikverbände, die Mitglieder in der AG Laienmusik des Landesmusikrates NRW e.V. sind und nicht in kirchlicher Trägerschaft stehen, und ihre Vereine können Anträge unter Ziffer 1 stellen.

Musikvereinigungen und -verbände in kirchlicher Trägerschaft haben die Möglichkeit, Anträge auf Förderung ihrer Arbeit nach Ziffer 2 und 3 zu stellen.

Freie Gruppen können Anträge nach Ziffer 2, 3 und 4 stellen.

Der Landesverband der Musikschulen in NRW ist für Projekte nach Ziffer 4 antragsberechtigt. Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden. (Beispiele: Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch die Regionale Kulturpolitik, etc.). Musikschulen oder Fördervereine von Musikschulen sind nicht antragsberechtigt.

2. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 23, 44 LHO (Landeshaushaltsordnung), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit hier nicht Abweichungen zugelassen sind und die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Rd. Erl. des MFKJKS des Landes NRW vom 30.12.2014).

Der Landesmusikrat NRW e.V. leitet nach Maßgabe dieses Kriterienkatalogs Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet.

- Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.
- Die Förderhöhe wird durch den Landesmusikrat NRW e.V. festgelegt.
- Zur Auswahl aller Projekte müssen Jurys einberufen werden: eine für Ziffer 1 und 3, eine für Ziffer 2, eine für Ziffer 4. Die Kriterien für die Mittelvergabe nach Ziffer 1 bis Ziffer 4 sind zu dokumentieren.
- Die Förderanträge sind zum 31.10. des Vorjahres beim Landesmusikrat NRW e.V. einzureichen. Die Entscheidung zur Vergabe der Fördermittel fällt zu Beginn eines Haushaltsjahres. Für den Fall nicht verausgabter Haushaltsmittel behält sich die Jury vor, einen weiteren Termin in der zweiten Jahreshälfte anzuberaumen. Bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Projektanträge können nur dann noch gefördert werden, wenn durch Mittelrückflüsse eine Förderung möglich ist.
- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt ein Vertragsschluss. Vor der Förderbewilligung darf dies nicht erfolgen. Insofern ist ein ausreichender Zeitraum zwischen Antragstellung und Beginn der Maßnahme zu berücksichtigen.
- Die Bagatellgrenze für Förderungen beträgt 750,00 € Zuwendung im Einzelfall.
- Für Bildungsveranstaltungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gemäß Abschnitt C gewährt.
- Für Maßnahmen nach Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 wird – sofern es sich nicht um Bildungsveranstaltungen handelt – die Zuwendung gemäß

Ziffer 4.2 der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung gewährt.

- Sofern es sich nicht um eine Bildungsveranstaltung handelt ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten einzubringen. Eintrittserlöse und Teilnehmergebühren zählen nicht zum Eigenanteil.
- Ausgenommen von der Regelung des erforderlichen Eigenanteils sind die unter Abschnitt B.5 genannten Internationalen Begegnungen und Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der Landesjugendensembles sowie Maßnahmen des Landesmusikrates nach Ziffer 2 und 4. Hier kann ausnahmsweise der Eigenanteil durch Fremdmittel (Sponsorengelder, Eintrittsgelder und sonstige Leistungen Dritter) ersetzt werden.
- Die Mittel können für Personalkosten, Sachkosten und bis zu einer Höhe von maximal 10 % der Gesamtkosten für Planung und Leitung eingesetzt werden.
- Teilnehmerkosten sind Bestandteil der Gesamtkosten.
- Honorare, Dozenten und Lehrgangleiter, Honorarkosten werden bis maximal zu den Sätzen der Vergütungsordnung der Landesmusik-akademie NRW e.V. (s. Abschnitt D.) als zuwendungsfähig anerkannt. Honorare sind von Reise- und Übernachtungskosten zu trennen. Honorare für Orchester, Ensembles und Chöre sind mit einer Berechnungsgrundlage auszuweisen.
- Reisekosten: Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Pauschalen und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig.
- Anschaffungen: Anschaffungen sind generell nicht förderfähig. Anschaffungen von Notenmaterial sind hingegen förderfähig, wenn sie die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Notenleihe darstellen.

B. Kriterienkatalog für die Projektförderung

Gefördert werden:

1. Aufführungen und Konzerte (inklusive mit dem Konzert zusammenhängender General- und Hauptproben) von musikalischen Modellversuchen und herausragenden Einzelmaßnahmen, Studien und Tagungen mit einem **erkennbaren Alleinstellungsmerkmal** (Einzel- oder Anschubförderung) von Verbänden oder Verbandsmitgliedern

- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene

- Landesebene

(Eigenanteil von mindestens 10 %)

2. **Aufführungen zeitgenössischer Musik mit dem Schwerpunkt nordrhein-westfälischer Komponisten** und **herausragende Projekte** von freien Gruppen und Kirchenmusikvereinigungen

(Bei Projektförderung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu erbringen, bei Bildungsveranstaltungen gemäß Abschnitt C gilt die Festbetragsfinanzierung)

3. **Nachwuchsarbeit** (Kinderprojekte) von freien Gruppen und Kirchenmusikvereinigungen (Festbetragsfinanzierung, Eigenanteil erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich)

4. **Herausragende Projekte der Populärmusik**

(Projektförderung, Eigenanteil von mindestens 10 %)

5. Internationale Begegnungen und Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der **Landesjugendensembles**, die in der Trägerschaft des Landesmusikrates stehen.

C. Erläuterungen zur Festbetragsfinanzierung für Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen (Maßnahmen nach Ziffer 3 und ggf. solche nach Ziffer 2) werden je Tag und Teilnehmer/in (TNT) als Festbetragsfinanzierung wie folgt gefördert:

Der Förderbetrag je Teilnehmertag (TNT) wird ermittelt aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und der positiv bewerteten Anträge. Der sich für den Einzelfall ergebende Förderbetrag darf den sich laut Antrag ergebenden Zuwendungsbedarf nicht übersteigen.

- mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung (Internatsveranstaltung) mit dem vollen Förderungssatz 100 % / TNT (max. 24,00 €)
- mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit 2/3 des vollen Förderungssatzes 66 % / TNT (max. 16,00 €)
- mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagsveranstaltungen) mit 1/3 des vollen Förderungssatzes 33 % / TNT (max. 8,00 €)

An den jeweiligen Maßnahmen müssen mindestens 10 Personen teilnehmen.

Für Bildungsveranstaltungen mit Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren werden statt Zeitstunden Bildungsstundeneinheiten (= 45 Minuten) als Satz anerkannt.

An- und Abreisetag können zusammengefasst werden.

Als Nachweis gelten unterschriebene Teilnehmer- und Probenlisten. Für den Nachweis der Gesamtkosten sind Belege aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Bei Bildungsveranstaltungen (Festbetragsfinanzierungen) ist als Antragsvordruck Anlage 1 zu verwenden.

Für den Nachweis der Mittelverwendung ist bei Bildungsveranstaltungen Anlage 2 zu verwenden. Gemäß Nr. 6.6 ANBest-P wird in diesen Fällen ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

D. Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. (Stand 2016)

1. Honorare

1.1 Dozenten (regelmäßige Lehrveranstaltungen) Der Vergütungssatz orientiert sich an der Überstundenvergütung von Lehrern der Sekundarstufe II in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 31,52 €

1.2 Referate 2 Zeitstunden 100,00 €
Referate von mindestens 4 Zeitstunden 150,00 €
gilt gleichzeitig für die Vor- und Nachbereitung

2. Seminarleiter

Leitung und Organisation (pro Veranstaltungstag) 61,00 €

Jedoch je Woche maximal 183,00 €

3. Prüfungen

Es können maximal 3 Prüfer je Prüfungskommission honoriert werden.

Vergütet wird die reine Prüfzeit je Prüfling. Mit dieser Vergütung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Prüfung abgegolten.

Vergütung je Zeitstunde pro Prüfer 31,52 €